

Gemeinde Burgoberbach

LKR Ansbach

4. Änderung Bebauungsplan Nr. XX „Im Herrmannshof III“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht

Grünordnungsplan

ORTS- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

MICHAEL SCHMIDT
LANDSCHAFTSARCHITEKT
HINDENBURGSTRASSE 11
91555 FEUCHTWANGEN
TEL 00499852- 3939
FAX- 4895

BUERO@SCHMIDT-PLANUNG.COM
WWW.LANDSCHAFTSARCHITEKT-SCHMIDT.DE



Aufgestellt: Feuchtwangen, den 07.03.2023, geändert 05.05.2023

Schmidt
Landschaftsarchitekt



1. PLANUNGSANLASS	3
2. LAGE UND ABGRENZUNG DES GEBIETES	3
3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	3
4. BESCHREIBUNG DES GEBIETES AUS LANDESPFLEGERISCHER SICHT	3
4.1 NATURRÄUMLICHE GLIEDERUNG	3
4.2 BESTANDSBESCHREIBUNG	3
4.3. KLIMA	6
4.4 BODEN UND GRUNDWASSER	6
4.5 HEUTIGE POTENTIELLE NATÜRLICHE VEGETATION	7
4.6 SCHON- UND SCHUTZFLÄCHEN	7
5. ABHANDLUNG ZUR „SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG“ – SAP	7
5.1. Zu bewertende Parameter	7
5.2. Worst-case-Einschätzungen	8
5.2.1. Flora	8
5.2.2. Säugetiere	8
5.2.3. Vögel	8
5.2.4. Reptilien	10
5.2.5. Amphibien	11
5.2.6. Schmetterlinge	11
5.2.7. Libellen	11
5.2.8. Weitere Arten und Gruppen	11
5.3. FCS-Maßnahme	11
5.4. Vermeidungsmaßnahmen	13
5.5. Weitere Empfehlungen	16
5.6. Zusammenfassende Wertung	17
6. GRÜNORDNUNG	18
6.1 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON EINGRIFFEN	18
6.1.1 EINGRÜNUNG DES PLANUNGSGEBIETES	18
6.1.2 INNERE DURCHGRÜNUNG DES PLANUNGSGEBIETES	18
6.1.3. Einfriedung	18
6.1.4. FCS-Maßnahme für Wiesen-Schafstelze	18
6.2 ABWÄGUNG DER BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT	21
6.3 AUSGLEICHSFLÄCHENBERECHNUNG	21
6.3.1 BEWERTUNG DES EINGRIFFS	21
6.3.2 AUSGLEICHSMASSNAHMEN	21
6.3.3 ERSATZMASSNAHMEN	22
6.3.4. ERSATZFLÄCHENBERECHNUNG	24
6.4. PFLANZENAUSWAHLLISTEN, HECKENPFLANZSCHEMA	25
6. ABWÄGUNG	26
7. ÜBERSCHLÄGIGE KOSTENERMITTLUNG	26

1. PLANUNGSANLASS

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XX "Im Hermannshof III" beabsichtigt die Gemeinde Burgoberbach aufgrund der positiven Gewerbeentwicklung der letzten Jahre und der aktuellen Nachfrage entsprechend, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes der Fa. Feser zu schaffen.

Das Betriebsgelände der Fa. Feser grenzt direkt an die geplante Erweiterungsfläche an.

2. LAGE UND ABGRENZUNG DES GEBIETES

Das Planungsgebiet befindet sich im Nordosten der Gemeinde Burgoberbach. Das bestehende Gewerbegebiet „Im Hermannshof III“ soll um eine Größe von ca. 8.700 m² entlang der Bundesstr. B 13 Richtung Südosten vergrößert werden. Das Gewerbegebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 20 ha.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung hat eine Gesamtgröße von ca. 1,3 ha und umfasst die Flurstücke 521, 523, 525 und 526 der Gemarkung Burgoberbach.

Der Bereich der Änderung wird derzeit als Grünfläche und Fläche für die Regenrückhaltung genutzt. Nördlich verläuft ein Wirtschaftsweg, der die Erschließungsstraße mit dem bestehendem Wirtschaftsweg im Osten verbindet. Der Bereich der Erweiterung wird als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt.

3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Burgoberbach ist die Erweiterungsfläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Der FNP wird daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

4. BESCHREIBUNG DES GEBIETES AUS LANDESPFLEGERISCHER SICHT

4.1 NATURRÄUMLICHE GLIEDERUNG

Das Planungsgebiet gehört zum Mittelfränkischen Becken (113-A). Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einer Höhenlage von ca. 470 m über NN.

4.2 BESTANDSBESCHREIBUNG

Eine Teilfläche des Geltungsbereiches der 4. Änderung liegt im Geltungsbereich des Gewerbegebietes „Im Hermannshof III“ In diesem Bereich liegt ein Regenrückhaltebecken und wassergebundene Wegeflächen.

Die ebene, leicht nach Süden geneigte Erweiterungsfläche wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Westlich und nördlich grenzt der gültige Bebauungsplan an, östlich begrenzt die B 13 die Planungsfläche.

Entlang der nördlichen Grenze der Erweiterungsfläche verläuft der Entwässerungsgraben des Regenrückhaltebeckens in Richtung B 13. Nach Unterquerung der B 13 läuft der Graben als Wiesengraben Richtung Osten weiter.

Im Südosten grenzt eine Forstfläche, im Südwesten landwirtschaftliche Nutzfläche an.

Durch die bestehende Nutzung als Acker, die Bundesstraße und den Ortsrand ist die umliegende Landschaft bereits gestört.



Blick nach Norden über die Erweiterungsfläche Richtung B 13



Blick Richtung Osten entlang der Grenze des Gewerbegebietes.
Am Böschungsfuß verläuft der Entwässerungsgraben.



Blick nach Süden über das vorhandene Regenrückhaltebecken und die Freileitung
im Bereich der B-Plan Änderung (Fl.Nr.525)



Lage Planungsgebiet (Datenquelle:lfu.bayern)

4.3. KLIMA

Das Untersuchungsgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen ozeanischem und kontinentalem Klimabereich, allerdings sind die kontinentalen Klimamerkmale vorherrschend. Die Niederschläge bewegen sich im gesamten Stadtgebiet zwischen 685 und 815, und liegen damit unter dem Landesdurchschnitt von 925 mm jährlich.

Von den *mittleren Jahrestemperaturen* her betrachtet gehören die Südlichen Teile der Frankenhöhe, in denen das Planungsgebiet liegt, mit den Temperaturen zwischen $7,4^{\circ}$ und $7,6^{\circ}$ C zu den kühleren der Region (sonst $8,0^{\circ}$ bis $8,3^{\circ}$ C). Sowohl die mittleren Temperaturen im Juli mit $16,4^{\circ}$ bis $16,8^{\circ}$ C als auch die Januar-Höchstwerte von $0,7^{\circ}$ bis $0,9^{\circ}$ C unterstreichen, dass das Planungsgebiet zu den frischeren Teilen der Region zählt. Winde wehen überwiegend aus südwestlicher und westlicher Richtung.

4.4 BODEN UND GRUNDWASSER

Aus dem vorliegenden Ausgangsgestein des triasischen Keupers haben sich Braunerden, Pelosole, Pseudogleye und Pseudogley-Pelosole entwickelt. Die Braunerden befinden sich in den mehr oder weniger ebenen Abschnitten, während sich Böden mit hohem Tonanteil (Pelosole und Pseudogleye) in den Niederungen und an Hangfüßen befinden. Letztere sind es, die zu Vernässung und auch Staunässe neigen.

Der Boden stellt die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen dar und ist als solcher zu erhalten. Im Naturhaushalt fungiert er als Speicher von Niederschlagswasser und als Puffer- und Filtersystem gegenüber Schadstoffen. Um

diese Funktionen so weit wie möglich zu erhalten, ist die im Planungsraum zu erwartende Bodenversiegelung auf das nötige Minimum zu reduzieren. Deshalb sind Stellplätze und Lagerflächen wasserdurchlässig zu gestalten.

4.5 HEUTIGE POTENTIELLE NATÜRLICHE VEGETATION

Ohne den Einfluss des Menschen führen die jeweiligen Standortbedingungen zur Entwicklung einer ganz bestimmten stabilen Vegetationsgesellschaft, die als potentiell natürliche Vegetation bezeichnet wird. Ihre Rekonstruktion vermittelt ein besseres Verständnis für die Landschaft, liefert Aussagen über das natürliche Standortpotential des Planungsgebietes, über eventuelle Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht der Landschaftspflege und des Naturschutzes sowie über geeignete Gehölzarten für Pflanzmaßnahmen. Als heutige potentielle natürliche Vegetation ist ein typischer Hainsimsen – Buchenwald (Luzulo Fagetum) anzunehmen.

4.6 SCHON- UND SCHUTZFLÄCHEN

Bayerische Biotopkartierung

Im Geltungsbereich und im Umkreis von mind. 500 m liegen keine in der Bayerischen Biotopkartierung kartierten Biotopflächen.

Geschützte Flächen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes sind nicht betroffen.

Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt.

Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ansbach bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu verständigen.

5. ABHANDLUNG ZUR „SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG“ – SAP

Vom „Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien“, 91604 Flachslanden, Dipl. Biologe Ulrich Meßlinger wurde eine saP durchgeführt.

Als Grundlage für die Beurteilung wurde der Prüfraum im Dezember 2022 begutachtet und eine Potenzialabschätzung für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten durchgeführt

Folgende Inhalte wurden der saP von Ulrich Meßlinger übernommen:

5.1. Zu bewertende Parameter

Laut Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde werden hier v.a. betrachtet:

Die Eignung der überplanten Fläche als Lebensraum für

- Flora
- Fledermäuse
- Vögel (v.a. Bodenbrüter, Waldvögel)
- Reptilien
- Amphibien
- Libellen
- Tagfalter

Weitere Parameter (FFH-Lebensraumtypen, weitere Arten der FFH- und Vogelschutz-richtlinie bzw. von Roten Listen, Eingriffsregelung, Bedeutung für den Biotopverbund, Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, Klimaeffekte) sind nicht Teil der vorliegenden Betrachtung. Sie werden ggf. im Zuge der Projektprüfung von den Genehmigungs-behörden bewertet.

5.2. Worst-case-Einschätzungen

5.2.1. Flora

Aufgrund ihrer eingeschränkten Verbreitung und hohen Ansprüche an den Wuchsort sind im Eingriffsbereich keine streng geschützten Pflanzen zu erwarten. Eine Projektrelevanz besteht daher nicht.

5.2.2. Säugetiere

Erfassungen vorkommender Fledermausarten liegen nicht vor. Aufgrund fehlender Strukturen fungiert der überplante Bereich selbst mit hoher Wahrscheinlichkeit nur randlich (Waldrand, Rückhaltebecken) als Jagdhabitat für Fledermäuse. Leitlinien bei Flügen zwischen unterschiedlichen Teilhabitaten sind nicht vorhanden. Die geplante Bebauung würde keine erhebliche Schwächung beider o.g. Funktionen verursachen. Die nachfolgende zusätzliche Ein- und Durchgrünung würde sich vielmehr positiv auswirken.

Ein bau-, anlage- oder betriebsbedingtes Eintreten von Verbotstatbeständen durch die Bebauung kann vermieden werden, wenn eine artenschutzverträgliche Beleuchtung erfolgt (V 2) und die Bauzeiten eingeschränkt werden (V 6).

Unter der Voraussetzung dieser Vermeidungsmaßnahme besteht für Fledermäuse eine geringe Projektrelevanz.

Weitere Säugetier-Arten der Prüfliste finden im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensräume vor oder fehlen weiträumig um das Planungsgebiet.

5.2.3. Vögel

Der Eingriffsbereich besteht aus einer Ackerfläche und dem Rand eines Rückhaltebeckens. Auch wegen der Kulissenwirkung des südlich angrenzenden Waldes und der nahegelegenen Gebäude kommt er als Bruthabitat nur für Bodenbrüter-Arten ohne Kulissenmeidung in Frage. Aktuell möglich ist ein Revier der

Wiesen-Schafstelze. Die Kulissenwirkung zusätzlicher Gebäude würde weiter reichen, jedoch keine weiteren Bodenbrüter-Reviere bedrängen.

Andere Bodenbrüter-Arten scheiden im Eingriffs- und Wirkungsbereich aufgrund von Habitatdefiziten, Kulissenwirkungen (Wiesenbrüter) oder zu geringer Habitatfläche (Rebhuhn) aus.

Durch die geplante Bebauung würde die Habitateignung für die Wiesen-Schafstelze auch in angrenzenden Rückhaltebecken verlorengehen. Baubedingte Individuenverluste sind durch geeignete Bauzeitenwahl (V 3) zu vermeiden.

Zusätzliche nutzungsbedingte (d.h. im Falle einer Gewerbebebauung: kulissen- und störungsbedingte) Beeinträchtigungen von Bodenbrütern können ausgeschlossen werden.

Eine Schätzung der lokalen Population der Wiesen-Schafstelze ist ohne flächenhafte Erfassungen nicht möglich. In einer worst-case-Abschätzung muss unter diesen Voraussetzung davon ausgegangen werden, dass sich ein ohnehin ungünstiger lokaler Erhaltungszustand projektbedingt weiter verschlechtert. Folglich sind CEF- bzw. FCS-Maßnahmen zur Stützung der lokalen Population und des Erhaltungszustandes erforderlich.

In angrenzenden Wald ist eine mäßig artenreiche Vogelwelt zu erwarten, die auch wertgebende Arten enthalten könnte (z. B. Star, Goldammer, Stieglitz Klappergrasmücke). Die geplante Gewerbebebauung bewirkt für diese Arten keinen Verlust von Brut- und Ruhestätten. Baubedingte Individuenverluste können ausgeschlossen werden. Bei Bau und Betrieb unvermeidbare Störungen werden als vertretbar bewertet, weil die ggf. betroffenen Arten bereits jetzt vorbelastete Habitate in direkter Nachbarschaft zu bestehender Bebauung akzeptieren haben. Der Verlust an Nahrungshabitat-Fläche wird für alle Arten als marginal bewertet. Ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten scheidet schon lagebedingt aus. Ein Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang oder eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes ist nicht zu erwarten.

Daneben dürften weitere in angrenzenden Gewerbe- und Offenlandbereichen brütende Vögel (z.B. Drosseln, Finken, Grasmücken, Tauben) den Eingriffsbereich zur nistplatznahen Nahrungssuche nutzen. Die geplante Bebauung bewirkt für diese Arten keine Beeinträchtigung von Brut- und Ruhestätten, da sie wenig störungsempfindlich sind. Auch eine wesentliche räumliche Einengung des Nahrungshabitats kann ausgeschlossen werden. Die betroffenen Arten sind bei der Nahrungssuche zum einen räumlich sehr flexibel, zum anderen können auch Gewerbeflächen Nahrungshabitate darstellen, diese sind oft sogar ergiebiger und dauerhafter nutzbar als Agrarflächen.

In Waldflächen im erreichbaren Umfeld des Eingriffs sind Greife wie Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Habicht, Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan sowie Eulen wie Waldkauz und Waldohreule als Brutvögel zu erwarten. Störungen des Brutgeschäftes

und von Ruhestätten können wegen der Entfernung zum Eingriff und vorhandener Vorbelastungen ausgeschlossen werden. Die Verluste an Nahrungshabitat-Flächen sind angesichts des Aktionsradius der aufgeführten Arten nicht populationsrelevant.

Mauersegler und Schwalben brüten im Umfeld und nutzen den Eingriffsbereich potenziell als Nahrungshabitat. Eine Gefahr erheblicher Störungen von Brutten kann hier ausgeschlossen werden, da die potenziellen Brutplätze in ausreichender Entfernung zur geplanten Bebauung liegen. Die zu erwartenden Arten sind hinsichtlich ihres Jagdhabitats sehr flexibel und besitzen teils ausgesprochen große Aktionsradien. Strukturarme Agrarflächen wie im Bereich der geplanten Gewerbebebauung sind als Nahrungshabitate von geringerer Qualität. Sie könnten zudem durch naturschutzfachlich sinnvolle Eingrünung nach der Bebauung als Lebensraum aufgewertet werden. Die Gefahr von baubedingten Individuenverlusten und von betriebsbedingten Störungen jagender Individuen kann als marginal bewertet werden.

Lagebedingt dürfte es zu regelmäßigen Flügen eines breiten Spektrums von Vogelarten über den überplanten Bereich hinweg kommen, auch von artenschutzrechtlich relevanten Greifvögeln und Eulen. Dies bedingt eine erhebliche Gefahr von Kollisionen mit Glasflächen, was Vermeidungsmaßnahmen erforderlich macht (V 4).

Unter der Voraussetzung von CEF- und Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Bebauung bei der Tiergruppe Vögel keine Verbotstatbestände auslöst. Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.2.4. Reptilien

Im beplanten Areal finden Reptilien-Arten nur im und am Rückhaltebecken Lebensmöglichkeiten. Da der zu überbauende Bereich als Lebensraum weit überwiegend ungeeignet ist, bleiben projektbedingte Lebensraumverluste und baubedingte Individuenverluste gering. Evtl. randlich vorhandene Eidechsen dürften sich infolge der Erschütterungen bereits beim Baubeginn in entferntere Bereiche des Rückhaltebeckens zurückziehen.

Um eine Verstärkung der Fallen- und Barrierewirkung auszuschließen, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (V 1, V 5). Auch nutzungsbedingte Individuenverluste können nicht ausgeschlossen werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sie unterhalb eines für die lokale Population relevanten Niveaus bleiben würden ("allgemeines Lebensrisiko"). Unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen ist kein Eintreten von Verbotstatbeständen zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Weitere Reptilien-Arten der Prüfliste finden im Prüfraum durchwegs keine geeigneten Habitate vor bzw. fehlen mindestens regional. Maßnahmen zur Aufwertung des

Gebietsrandes für Reptilien wären mit einfachen Mitteln möglich und werden empfohlen.

5.2.5. Amphibien

Die einzige einheimische, regelmäßig auf Äckern und Grasflächen lebende Amphibien-Art Knoblauchkröte kann im Bereich des Rückhaltebeckens ebenso wenig ausgeschlossen werden wie Laubfrosch und Kleiner Wasserfrosch. Der Eingriffsbereich könnte von Einzelindividuen dieser Arten erreicht oder durchwandert werden. Das flach Wasser führende Rückhaltebecken incl. sein zur Bebauung vorgesehene Randbereich bietet diesen Arten zwar keine Fortpflanzungs-, jedoch Ruhestätten. Deshalb sind Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten und einer starken Barrierewirkung erforderlich (V 1, V 5, V 7).

Unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen ist kein Eintreten von Verbotstatbeständen zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.2.6. Schmetterlinge

Die Ortseinsichten haben keinen Hinweis auf artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten ergeben. Geeignete Habitate und Raupenpflanzen fehlen. Sowohl Bestände des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris [Glaucopsyche] nausithous*) als auch des Nachtkerzen-Schwärmers (*Proserpinus proserpina*) können sicher ausgeschlossen werden.

5.2.7. Libellen

Das Rückhaltebecken ist als Fortpflanzungsstätte für anspruchslose Libellenarten geeignet, nicht jedoch für streng geschützte Arten. Daher liegt für diese Tiergruppe keine Projektrelevanz vor.

5.2.8. Weitere Arten und Gruppen

Hier nicht genannte Arten und Gruppen von Tieren der saP-Prüfliste werden mangels geeigneter Habitate bzw. Wuchsorte im Prüfraum als nicht projektrelevant bewertet.

5.3. FCS-Maßnahme

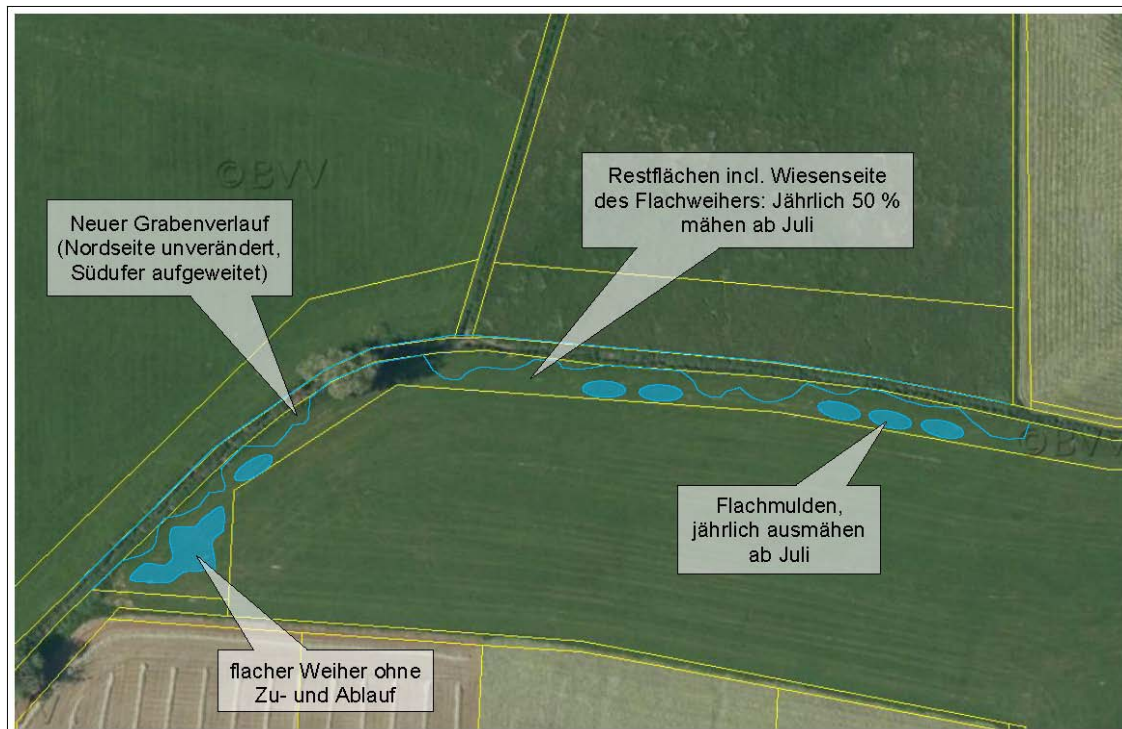
Als (zeitlich vorgezogene) Maßnahme wird eine naturnahe Umgestaltung von Gräben bzw. zu Gräben degradierten, eingeeengten Bächen im Gemeindegebiet empfohlen. Hierfür besonders geeignet erscheint der Uferstreifen Flurnr. 214 Gmkg. Sommersdorf. Dieser Uferstreifen wird entgegen seiner Zweckbestimmung bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der angrenzende Graben Flurnr. 215 sollte in den Uferstreifen hinein unterschiedlich verbreitert, mit tümpelartigen Aufweitungen (bis mind. 5 m Breite) versehen und die Böschungen unterschiedlich stark abgeflacht werden. Parallel zum Graben sollten mähbare Flachmulden, in der Aufweitung am

südwestlichen Grundstücksende ein größeres Flachgewässer angelegt werden. Auf Bepflanzung und auf jegliche Einsaat sollte verzichtet werden. Diese Maßnahme würde neuen Lebensraum für Wiesen-Schafstelzen schaffen und gleichzeitig einen Beitrag zum Biotopverbund und in gewissen Umfang auch zur Wasserrückhaltung leisten. Als Folgepflege ist eine jährliche Mahd von etwa 50 % des verbleibenden Wiesenstreifens erforderlich. Alle Flachmulden sollen dabei jährlich ausgemäht werden. Das Mähgut muss von der Fläche entfernt werden. Die Mahd soll im Sommer (ab Juli) erfolgen. Es dürfen keinerlei Düngemittel und Biozide ausgebracht werden.

Da die Kompensations-Maßnahme nicht in direktem räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff erfolgt, ist sie als FCS-Maßnahme (von **favourable conservation status**) durchzuführen. Für den Eingriff muss in diesem Fall ein Ausnahmeantrag nach [§ 45](#) Abs. 7 BNatSchG gestellt werden.

Die Notwendigkeit einer FCS- anstelle einer CEF-Maßnahme ergibt sich aus folgenden Gründen:

- durch die Lage des Eingriffs direkt an der Gemeindegrenze liegt ein Großteil des 2km-Umgriffes in der Nachbarkommune. Potenziell geeignete Kompensationsflächen sind dort nicht verfügbar zu machen.
- In der Umgebung des Eingriffes und generell in der Nordhälfte des Gemeindegebietes sind wenige potenziell geeignete Kompensationsflächen vorhanden, das das Gebiet stark durch Siedlungen geprägt, dicht von Straßen durchzogen auf stark durch Gehölze gegliedert ist.
- Durch die dynamische Entwicklung der Bebauung im letzten Jahrzehnt mit hohem Flächenverbrauch ist die Bereitschaft zur Abgabe weiterer Flächen an die Gemeinde extrem gering.
- Demgegenüber sind in der Altmühlaue zahlreiche gemeindliche Grundstücke vorhanden, die aus naturschutzfachlich Sicht einer Aufwertung bedürfen. Aus der Aufwertung des vorgeschlagenen Grundstückes ergeben sich auch im Hinblick auf das Naturschutz-Großprojekt "chance.natur" Synergien.



Schematische Darstellung Umgestaltung Irrebach (FCS-Maßnahme)

Der Flächenbedarf zur Kompensation von einem Wiesen-Schafstelze-Revier wird auf ca. 2.000 qm geschätzt. Diese Fläche ist teilweise umzugestaltet und künftig allenfalls noch teilweise zu mähen. Die Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte muss bereits zu Beginn des Eingriffes gegeben sein, also zum Zeitpunkt des Abschiebens der Grasnarbe am Ostrand des Rückhaltebeckens.

Die Umsetzung der Maßnahmen muss außerhalb der Kernzeit der Vogelbrut (nicht Mitte März bis Mitte August, idealerweise zwischen August und November) erfolgen, um keine Störung von Wiesenbrütern zu verursachen.

Die Ausführung der FCS-Maßnahme muss unter sachkundiger ökologischer Baubegleitung erfolgen.

5.4. Vermeidungsmaßnahmen

Da es projektbedingt zu Individuenverlusten planungsrelevanter Arten kommen könnte, sind Vermeidungs-Maßnahmen erforderlich, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können. Dies betrifft sowohl den Verlust von Lebensstätten als auch das Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot. Die Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen und festzusetzen (vgl. Urteil des Bayerischen VGH vom 30.03.2010, 8 N 09.1861 - 1868, 8 N 09.1870 - 1875). Die Ermittlung der Verbots-tatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

- V 1: Bereits in der Erschließungsphase wird darauf geachtet, dass keine Bauwerke, Strukturen und Situationen mit Fallenwirkung für Kleintiere (z.B. Eidechsen, Amphibien) entstehen, z.B. durch offene Baugruben, bodengleiche Treppen-abgänge, Einfahrten von Tiefgaragen, bodengleiche Lichtschächte und Entwässerungsrinnen (feinmaschige Abdeckung erforderlich), offene Fallrohre, Gullis o.ä.. Gullis werden nicht unmittelbar an hohen Bord- und Randsteinen, sondern davon abgesetzt eingebaut und/oder mit Ausstiegshilfen versehen.
- V 2: Alle Beleuchtungsanlagen werden mit LED-Lampen (Kalt- oder Neutral-Warm-LED, Lichttemperatur < 2.700 K) ausgestattet, um die Anlockwirkung auf Insekten als Nahrungsquelle so weit wie möglich einzuschränken. Leuchtkörper und Reflektoren werden so ausgerichtet, dass die Lichtkegel nur auf befestigte Flächen und nicht in den freien Luftraum, auf Gehölze oder Grünflächen gerichtet sind. Die Straßenbeleuchtung wird nachts abgeschaltet, betriebliche Außenbeleuchtung mit Bewegungsmeldern ausgestattet.
- V 3: Vermeidung direkter Verluste von brütenden Vögeln, Gelegen und noch nicht selbständigen Jungvögeln: Das Entfernen der Vegetationsdecke (Grasnarbe) erfolgt zwischen September und März. Ein Baubeginn in diesem Zeitraum vermeidet auch störungsbedingte Brutverluste im Baufeld und dessen Nahbereich. Alternativ bzw. zwischen Oberbodenabtrag und Baubeginn ist eine Vergrämung durch Flatterbänder durchzuführen.
- V 4: Zur Minimierung des Vogelschlages ist auf die Vermeidung größerer, spiegelnder Glas- und Fassadenflächen zu achten. Die Fallenwirkung von Glasflächen wird minimiert durch Mattierung, Musterung oder Außenjalousien. In geringer Höhe kann dies auch durch anflughemmende höhere Vorpflanzungen erfolgen. Dabei werden die jeweils neuesten fachlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit unterschiedlicher Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.
- V 5: Zur Verringerung der Barrierewirkung werden Sockel von Einfriedungen alle ca. 10 m unterbrochen ausgeführt, so dass sie für Kleintiere (z.B. Igel, Amphibien) durchlässig werden. Aus gleichen Gründen werden ggf. über längere Strecken erforderliche hohe Bord- oder Randsteine alle ca. 20 m abgesenkt oder abgeschrägt, so dass sie für Kleintiere überwindbar werden.
- V 6: Vermeidung von Störungen: Während der Aktivitätszeit von Fledermäusen (April bis Oktober) erfolgen keine Bauarbeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten.
- V 7: Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Kleintieren wird das Rückhaltebecken während der gesamten Bauphase mittels eines

Amphibienschutzzaunes abgesperrt, so dass keine Amphibien, Reptilien etc. in die Baustelle einwandern und dort getötet werden können.

Maßnahmenübersicht

Maßnahme	Maßnahmentyp	Ausführung
FCS: Naturnahe Graben-Umgestaltung auf Flurnr. 214 und 215 Sommersdorf	FCS-Maßnahme (verpflichtend, Habitat-eignung muss zum Zeitpunkt des Eingriffes gegeben sein)	Im Bauleitverfahren und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen (vor Beginn des Eingriffes umzusetzen !) Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich
V 1: Vermeidung von Strukturen mit Fallenwirkung	Vermeidung (verpflichtend)	
V 2: Beleuchtung mittels LED-Lampen. Ausrichtung der Lichtkegel auf den Boden, nächtliches Abschalten	Vermeidung (verpflichtend)	In Bauleitverfahren sowie bei Baugenehmigungen zu berücksichtigen, dauerhaft
V 3: Entfernen der Vegetationsdecke außerhalb der Vogelbrutzeit, ggf. Vergrämung	Vermeidung (verpflichtend)	Berücksichtigung im Bauzeitenplan und bei Umsetzung der Planung
V 4: Minimierung der Vogelschlaggefahr an Glas- und spiegelnden Fassadenflächen	Vermeidung (verpflichtend)	In Bauleitverfahren sowie bei Baugenehmigungen zu berücksichtigen, dauerhaft
V 5: Verringerung der Barrierewirkung	Vermeidung (verpflichtend)	In Bauleitverfahren und bei Objektplanung zu berücksichtigen
V 6: Verzicht auf Bauarbeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten zwischen April und Oktober	Vermeidung (verpflichtend)	Berücksichtigung im Bauzeitenplan und bei Umsetzung der Planung
V 7: Abschirmung des RHB gegen die Baustelle	Vermeidung (verpflichtend)	Berücksichtigung bei Umsetzung der Planung

5.5. Weitere Empfehlungen

Es wird empfohlen, die erforderlichen Ausgleichsflächen nach Eingriffsregelung so zu wählen und zu gestalten, dass möglichst viele staatliche Ziele und Interessen der Allgemeinheit abgedeckt werden wie Förderung gefährdeter Arten und der Artenvielfalt, Gewässerschutz und Wasserrückhaltung, Konfliktvermeidung und Kosteneinsparung. Bevorzugt sollten daher Uferentwicklungstreifen als Kompensationsflächenerworben und/oder gestaltet werden.

Zur Förderung des floristischen Artenreichtums und des Blütenangebotes wird empfohlen, private und öffentliche Grünflächen mit dem anstehenden Rohboden und weitgehend ohne Humusabdeckung herzustellen. Hierdurch werden kleinwüchsige, konkurrenzschwächere Wildpflanzen gegenüber häufigen und eingesäten Grasarten begünstigt. Als Nebeneffekt bleibt die Aufwuchsmenge über schwacher Humusaufgabe deutlich geringer, der Mäh- und Unterhaltungsaufwand wird also reduziert.

Eingrünende Elemente, insbesondere die Gehölzeingrünung, sollten im öffentlichen Eigentum belassen werden. Erfahrungsgemäß kann nur damit die Entwicklung von optisch ansprechenden und gleichzeitig ökologisch hochwertigen Flächen sichergestellt werden.

Zur Förderung der immer seltener werdenden Gebäudebrüter und Fledermäuse wird angeregt, den Bauinteressenten Informationen über mögliche künstliche Nisthilfen bzw. Quartiere an Gebäuden und integrierbare Bauelemente hierzu zur Verfügung zu stellen.

Wegen der besorgniserregenden Entwicklungen des Klimas, der Umwelt und der Bestände der Tier- und Pflanzenwelt wird darüber hinaus angeregt, über den Bebauungsplan und in den Verträgen zum Grundstücksverkauf lenkende Regelungen festzulegen, z. B. zu

- Wasserrückhaltung (Förderung von Retentionszisternen und Regenwassernutzung)
- Beschränkung der Bodenversiegelung (Verbot von Beton-, Asphalt- oder auch gestalterischer Schotterflächen sowie von Kunstrasen)
- Gebot zur Verwendung von einheimischen, blühenden Strauch- und Baumarten
- einheitliche Vorgaben zu Zäunen aus heimischen, wenig energieaufwändigen und landschaftsschonenden Materialien (keine massiven Stahlzäune, keine Gabionen)
- Dachbegrünung
- Sonnenenergienutzung.

5.6. Zusammenfassende Wertung

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Tiere und Pflanzen in Bayern können Arten aus den Gruppen Reptilien, Amphibien, Vögel und Fledermäuse im Eingriffsbereich nicht ausgeschlossen werden.

Durch Vermeidungsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass

- die ökologische Funktion der umliegenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch die geplanten Maßnahmen nicht verschlechtert wird
- der Erhaltungszustand der lokalen und regionalen Populationen anlagen-, bau- und betriebsbedingt (Störungen) nicht verschlechtert wird
- dass die Planungen einer künftigen Verbesserung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nicht im Wege stehen
- Brutplatz-, Quartier- und Individuenverluste vermieden werden.

Unter Beachtung der in Kap. 5.3 und 5.4 beschriebenen FCS- und Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass bezogen auf Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie auf Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten werden.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Weitere Aspekte des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht Teil dieser Begutachtung, sie sind deshalb an anderer Stelle durch die Genehmigungsbehörden zu bewerten.

Die arten- und naturschutzrechtliche Würdigung der hier dargestellten Sachverhalte obliegt der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, mit der bereits eine Vorabstimmung erfolgt ist. Ich bitte deshalb um Weiterleitung dieses Fachbeitrages an das Landratsamt Ansbach.

(Entnommen aus saP Ulrich Meßlinger)

6. GRÜNORDNUNG

6.1 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON EINGRIFFEN

6.1.1 EINGRÜNUNG DES PLANUNGSGEBIETES

Die Erweiterung des Gewerbegebietes wird nach Süden zur freien Landschaft hin eingegrünt.

Die Randflächen zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und dem Waldstück werden mit einer dreireihigen Hecke entsprechend Pflanzschema bepflanzt. Die direkt an die Bebauung und die Bundesstraße B 13 angrenzenden Randflächen werden nicht bepflanzt.

6.1.2 INNERE DURCHGRÜNUNG DES PLANUNGSGEBIETES

Innerhalb des Planungsgebietes wird durch Festsetzungen des Bebauungsplanes ein ausreichend (20%) großer Anteil an Grünflächen auf den Grundstücken gewährleistet. Die begrünter Flächen sind mindestens zur Hälfte mit standortgerechten, heimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.

Je angefangener 600 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbaumhochstamm 1. oder 2. Ordnung auf dem Grundstück zu pflanzen.

Entlang der Grundstücksgrenzen innerhalb des Geltungsbereiches sind 2-reihige Hecken zu pflanzen.

Nadelbäume und Hecken aus Nadelgehölzen sind nicht zulässig.

Durch die Gehölzanzpflanzungen sollen sowohl der negative Einfluss auf das Lokalklima als auch die Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes gemindert werden. Außerdem werden dadurch Vernetzungsstrukturen im Gebiet selbst aufgebaut, die den Bereich des zukünftigen Baugebietes für Flora und Fauna erhalten bzw. entwickeln. Es werden nur heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher entsprechend den Artenlisten verwendet.

6.1.3. Einfriedung

Als Grundstückseinfriedungen sind Zäune ohne Sockel bis zu einer Höhe von 2,0m zulässig. Um den ungehinderten Durchgang von Kleinsäugetieren zu ermöglichen, muss der Bodenabstand der Einfriedungen mindestens 15 cm betragen.

Entlang der B 13 ist eine lückenlose Einfriedung ohne Türen und Tore herzustellen.

6.1.4. FCS-Maßnahme für Wiesen-Schafstelze

Da eine Bewertung der lokalen Population der Wiesen-Schafstelze ohne flächenhafte Erfassungen nicht möglich ist, wurde in einer worst-case-Abschätzung davon ausgegangen, dass sich ein ohnehin ungünstiger lokaler Erhaltungszustand

projektbedingt weiter verschlechtert. Folglich sind CEF- bzw. FCS-Maßnahmen zur Stützung der lokalen Population und des Erhaltungszustandes erforderlich.

Der Flächenbedarf zur Kompensation von einem Wiesen-Schafstelze-Revier wird auf ca. 2.000 qm geschätzt.

Die Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte muss bereits zu Beginn des Eingriffes gegeben sein, also zum Zeitpunkt des Abschiebens der Grasnarbe am Ostrand des Rückhaltebeckens.

Als (zeitlich vorgezogene) Maßnahme wird eine naturnahe Umgestaltung des „Irrebach“ auf ca. 250 m Länge (Flurstk. 214 Gmkg. Sommersdorf) durchgeführt. Die Umgestaltung erfolgt am Unterlauf des „Irrebach“ ca. 600 m westlich von Sommersdorf.

Dieser Uferstreifen wird entgegen seiner Zweckbestimmung bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der angrenzende „Irrebach“ (Flurstk. 215) wird in den Uferstreifen hinein unterschiedlich verbreitert, mit tümpelartigen Aufweitungen (bis mind. 5 m Breite) versehen und die Böschungen unterschiedlich stark abgeflacht.

Parallel zum Graben werden mähbare Flachmulden, in der Aufweitung am südwestlichen Grundstücksende ein größeres Flachgewässer angelegt. Auf Bepflanzung und auf jegliche Einsaat wird verzichtet.

Diese Maßnahme wird neuen Lebensraum für Wiesen-Schafstelzen schaffen und gleichzeitig einen Beitrag zum Biotopverbund und in gewissen Umfang auch zur Wasserrückhaltung leisten.

Als Folgepflege werden etwa 50 % des verbleibenden Wiesenstreifens einmal jährlich ab 1. Juli gemäht.

Alle Flachmulden werden dabei jährlich ausgemäht.

Das Mähgut muss von der Fläche entfernt werden.

Es dürfen keinerlei Düngemittel und Biozide ausgebracht werden.

Da die Kompensations-Maßnahme nicht in direktem räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff erfolgt, ist sie als FCS-Maßnahme (von **f**avourable **c**onservation **s**tatus) durchzuführen. Für den Eingriff muss in diesem Fall ein Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gestellt werden.

Die Notwendigkeit einer FCS- anstelle einer CEF-Maßnahme ergibt sich aus folgenden Gründen:

Durch die Lage des Eingriffes direkt an der Gemeindegrenze liegt ein Großteil des 2km-Umgriffes in der Nachbarkommune. Potenziell geeignete Kompensationsflächen sind dort nicht verfügbar zu machen.

In der Umgebung des Eingriffes und generell in der Nordhälfte des Gemeindegebietes sind wenige potenziell geeignete Kompensationsflächen

4. Änderung Bebauungsplan Nr. XX „Im Hermannshof III“

vorhanden, das das Gebiet stark durch Siedlungen geprägt, dicht von Straßen durchzogen auf stark durch Gehölze gegliedert ist.

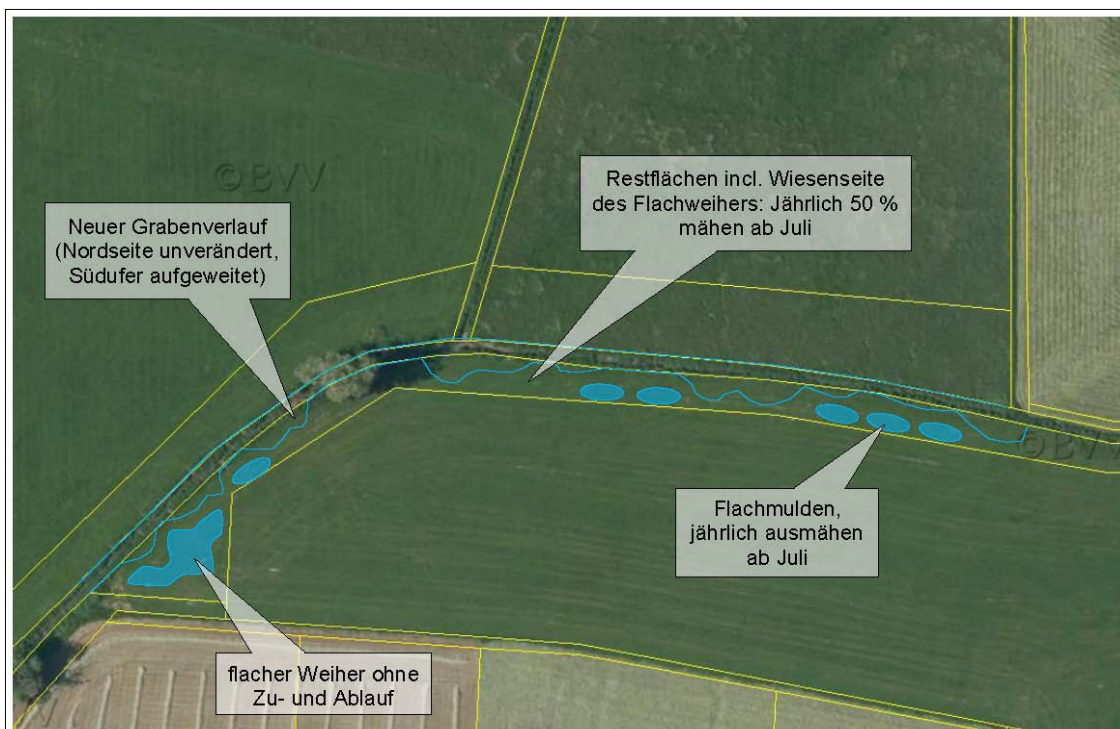
Durch die dynamische Entwicklung der Bebauung im letzten Jahrzehnt mit hohem Flächenverbrauch ist die Bereitschaft zur Abgabe weiterer Flächen an die Gemeinde extrem gering.

Demgegenüber sind in der Altmühlau zahlreiche gemeindliche Grundstücke vorhanden, die aus naturschutzfachlich Sicht einer Aufwertung bedürfen. Aus der Aufwertung des vorgeschlagenen Grundstückes ergeben sich auch im Hinblick auf das Naturschutz-Großprojekt "chance.natur" Synergien.

Die Umsetzung der Maßnahmen muss außerhalb der Kernzeit der Vogelbrut (nicht Mitte März bis Mitte August, idealerweise zwischen August und November) erfolgen, um keine Störung von Wiesenbrütern zu verursachen.

Die Ausführung der FCS-Maßnahme muss unter sachkundiger ökologischer Baubegleitung erfolgen.

Das Flurstk. 214 wurde im Rahmen der Flurbereinigung als Ökofläche ausgewiesen (Ökoflächenkataster ID 65088) die artenschutzrechtlichen Maßnahmen können deshalb nicht als ökol. Ausgleich gem. § 1a BauGB gewertet werden.



Schematische Darstellung Umgestaltung Irrebach (FCS-Maßnahme) (Entnommen artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, U. Meßlinger)

6.2 ABWÄGUNG DER BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Durch die geplante Erweiterung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Im Hermannshof III“ findet ein Eingriff in Natur und Landschaft statt wofür gem. § 1a BauGB ein Ausgleich erforderlich ist. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt nach dem Bayerischem Leitfaden, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

6.3 AUSGLEICHSFLÄCHENBERECHNUNG

6.3.1 BEWERTUNG DES EINGRIFFS

Der nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässige Eingriff wird bedingt durch:

- zulässigen Versiegelungs- und Nutzungsgrad
- dem Eingriff ins Landschaftsbild

Typ A des Leitfadens - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft zugeordnet.

Kategorie I:

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes werden intensiv genutzte Ackerflächen, Grünflächen und Wege überbaut. Aufgrund der GRZ von 0,8 wird dafür ein Ausgleichsfaktor von 0,8 festgesetzt.

BNT	WP	Eingriffsfläche (m ²)	Eingriffsfaktor/GRZ	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
intensiv bewirtschafteter Acker (Liste 1a)	3	8.170	0,8	19.608
Öffentliche Grünflächen Regelmäßig gemäht (Liste 1a)	3	1.600	0,8	3.804
Wegeflächen versickerungsfähig (Liste 1a)	3	459	0,8	1.102
			Gesamt:	24.514

6.3.2 AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Mesophile Hecke

Durch den Pflanzstreifen mit Hecken und Bäumen, entlang der Südgrenze des Gewerbegebietes, kann der **Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild** zum Teil vor Ort ausgeglichen werden.

Gestaltungsmaßnahmen im Erweiterungsbereich:

Neuanlage: Hecke (B 112)

54 m x 5 m = 270 m².

Heckenpflanzung

Entlang der Grenze des geplanten Gewerbegebietes wird ein mind. 5 m breiter Grünstreifen angelegt und als private Grünfläche gesichert.

In dem Grünstreifen wird eine 54 m lange 3-reihige Hecke aus heimischen Gehölzen entsprechend Pflanzschema gepflanzt. (Mindestgröße: Heister H 60 – 80 cm, Sträucher H 100 – 150 cm).

Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten. Im Fall eines Verlustes sind die Gehölze zu ersetzen.

Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung eines mesophilen Gebüsches (B112)

6.3.3 ERSATZMASSNAHMEN

Die Fa. Feser besitzt das 5.550 m² große Flurstk. 208, Gmk. Untereichenbach, Schwabach auf dem die Ersatzmaßnahme angelegt werden soll.

Das leicht nordexponierte Grundstück wird derzeit als Wirtschaftswiese intensiv genutzt.

In der Mitte des Flurstückes verläuft ein Entwässerungsgraben in Richtung Nordosten quer zum Gefälle. Der Graben verläuft über mehrere Grundstücke und mündet ca. 320 m östlich in die „Volkach“

Auf dem Flurstück stehen keine Gehölze.

Im Norden grenzt das Grundstück an die „Obereichenbacher Str.“, im Süden an den dichten Uferbewuchs der „Volkach“, im Osten an ein weiteres Wiesengrundstück, im Westen an ein Wiesengrundstück mit landw. Weg.



Blick von Westen über Ersatzfläche

Ersatzmaßnahme 1: Extensive Feuchtwiese, Flurstk. 208, Gmk. Untereichenbach, Schwabach

Anlage der Ersatzmaßnahme:

Als Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden, Lebensraum und Landschaft, wird die intensiv genutzte Wiesenfläche in eine extensive seggen- und binsenreiche Feuchtwiese umgewandelt.

Entwicklungsziel:

Ziel ist die Entwicklung einer extensiven seggen- und binsenreichen Feuchtwiese mit mehreren Wiesenmulden. Wegen der längeren Entwicklungszeit einer artenreichen Feuchtwiese wird in der Ausgleichsbilanz eine mäßig artenreiche Feuchtwiese angesetzt. (G221)

Zeitliche Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen:

Die Ausgleichsmaßnahmen sind in der ersten Pflanzperiode (Herbst/Frühjahr) nach Beginn der Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans umzusetzen.

Pflegemaßnahmen für die Ausgleichsfläche:

Wiesenmulden:

In der leicht nach Norden geneigten Ausgleichsfläche werden vier mähbare Geländemulden angelegt.

Die Mulden werden nach der Geländemodellierung nicht mit Oberboden abgedeckt.

Die Rohbodenfläche wird mit einer Heusaat von geeigneten artenreichen Extensiv-/Nasswiesen oder einer autochtonen „Feuchtwiese“ Saatgutmischung (Referenzmischung vergl.: www.rieger-hofmann.de) angesät.

Die Geländemulden werden einmal jährlich ab 15. Juni gemäht.

Wiesenpflege:

Auf der Hangseite des Grabens wird ein 5 m breiter, Brachestreifen nur alle zwei Jahre ab 15. Juni abschnittsweise gemäht.

Die restliche Wiesenfläche wird im 1. Jahr dreimal (Schröpfschnitte) gemäht.

Anschließend wird die Wiese zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. 1. Schnitt ab 15. Juni, 2.Schnitt ab September.

Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost). Weiterhin wird ein Wälz- und Schleppverbot festgesetzt.

Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung eine mäßig artenreichen seggen- und binsenreichen Feucht-/Nasswiese (G221)

Ersatzmaßnahme 2: Grabenaufweitung, wechselfeuchte Grabenränder, Flurstk. 208, Gmk. Untereichenbach, Schwabach

Uferaufweitungen, Oberbodenabtrag

Entlang dem im Flurstk. 208 verlaufendem Entwässerungsgraben werden insgesamt ca. 460 m² Oberboden abgetragen. Der Graben wird in diesem Bereich leicht meandrierend mit Grabenaufweitungen angelegt und das Ufer abgeflacht, so dass zeitweise überflutete Rohbodenflächen entstehen.

Es wird kein Oberboden aufgebracht Die Flächen werden nicht eingesät.

Die Grabenaufweitungen werden im Abstand von 1 – 2 Jahren abschnittsweise im Winterhalbjahr gemäht.

Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung eines Graben mit naturnaher Entwicklung (F212) und binsenreicher Feuchtwiese (G223) im Randbereich.

6.3.4. ERSATZFLÄCHENBERECHNUNG

Standort/ Ausgangs- zustand	Bewertung Ausgangs- zustand in WP	Prognose- zustand	Bewertung Prognose- zustand in WP	Fläche (m ²)	Auf- wertung	Ausgleich sumfang
GE Erweiterung intensiv bewirtschaft eter Acker A11	2	Hecke Mesophiles Gebüsch B112	10-1	270	7	1.890
Flurstk 208 Intensiv- grünland G11	3	Mäßig artenreiche Feucht- u. Nasswiese G221	9	3.300	6	19.800
Flurstk 208 Graben F211	5	Graben mit naturnaher Entwicklung F212	10	85	5	425
Flurstk 208 Intensiv- grünland G11	3	Graben mit naturnaher Entwicklung F212	10	30	7	210
Flurstk 208 Intensiv- grünland G11	3	Binsenreiche Feuchtwiese G223	10	345	7	2.415
					Gesamt:	24.740

Ausgleichsbilanz:

Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen 24.740 WP
Ausgleichsbedarf 24.514 WP

Der Eingriff ist somit ausgeglichen.

6.4. PFLANZENAUSWAHLLISTEN, HECKENPFLANZSCHEMA

Auswahlliste: Hochstämme

(Mindestgröße: Laubbäume StU 16 – 18 cm, Heister 3XV 300 – 350 cm)

Bäume 1. Ordnung

- Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
- Alnus glutinosa (Schwarzerle)
- Betula pendula (Sandbirke)
- Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
- Juglans regia (Nußbaum)
- Prunus avium (Vogelkirsche)
- Quercus robur (Stiel-Eiche)
- Sorbus aucuparia (Eberesche)
- Tilia cordata (Winterlinde)

Bäume 2. Ordnung

- Acer campestre (Feldahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Crataegus laevigata (Rotdorn)
- Malus silvestris (Wildapfel)
- Sorbus aucuparia (Eberesche)
- Sorbus aria (Mehlbeere)
- Sorbus domestica (Speierling)
- Sorbus torminalis (Eisbeere)

Pflanzschema für 3-reihige Hecke

Pflanz-, Reihenabstand 1,5 m, Sträucher 2 X V, H 60 - 150
(30 m Pflanzschema)

Ri Ri Ca Co Ac Ro Cr Ri Co Co Li Sa Co Co Co Ri Cr Cr Ro Li
al al be ma ca ca mo al av av vu ni sa sa av al mo mo ar vu

Pr Pr Ca Ca Li Li Cr Cr Co So Li Co Co Ac Ac Ri Ri Cr Li Li
pa pa be be vu vu mo mo av au vu sa sa ca ca al al mo vu vu

Li Li Ca Ca Co Co Ro Co Sa Ri Ri Co Ac Cr Cr Ro Ca Ca Ri Sa
vu vu be be ma ma ar sa ni al al av ca mo mo ca be be al ni

Pflanzenliste:

(30 m)	Ac ca Acer campestre	4 Stk	Li vu Ligustrum vulgare	9 Stk
	Ca be Carpinus betulus	7 Stk	Pr pa Prunus padus	2 Stk
	Co av Corylus avellana	5 Stk	Ri al Ribes alpinum	9 Stk
	Co ma Cornus mas	3 Stk	Ro av Rosa arvensis	2 Stk
	Co sa Cornus sanguinea	5 Stk	Ro ca Rosa canina	2 Stk
	Cr mo Crataegus monogyna	8 Stk	Sa ni Sambucus nigra	3 Stk
			So au Sorbus aucuparia	1 Stk

7. ABWÄGUNG

Da die Gemeinde Burgoberbach gut erschlossener Gewerbeflächen bedarf, um vor Ort dringend benötigte Arbeitsplätze zu schaffen und den Erweiterungswünschen eines Gewerbebetriebes gerecht zu werden kann ein Eingriff grundsätzlich nicht vermieden werden. Die Bedeutung des Planungsgebietes ist aufgrund der bestehenden Nutzungen und Belastungen (Bundesstr., Bestehende Betriebe, Ackernutzung) für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als eher gering zu bewerten. Deshalb ist der gewählte Standort für den notwendigen Eingriff auch aus Sicht der Natur und Landschaftsschutzes grundsätzlich als geeignet zu bewerten. Die grünordnerischen Festsetzungen verringern den Eingriff und die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schaffen einen angemessenen Ausgleich vor Ort.

8. ÜBERSCHLÄGIGE KOSTENERMITTLUNG

Kostenrahmen für Vegetationsarbeiten
(Schätzung nach Baupreisen 2023)

Grünordnerische Maßnahmen:

Sträucher	108 Stk	à 16,- €	ca. 1.728,- €
inkl. Pflanzarbeit, Pflege			
Geländemodellierung			
Entwässerungsgraben, Wiesenmulden		pausch.	<u>ca. 7.000,- €</u>
Überschlägig Gesamtkosten gerundet			<u>ca. 9.000,- €</u>
Diese Kosten enthalten keine Grundstücks-, Planungs- bzw. Bauleitungskosten			

Aufgestellt: Burgoberbach, den

.....
1. Bürgermeister